

Nr. 5833.

(Bei Beantwortung wird um Angabe der Geschäftsnummer gebeten.)
Fernsprecher 268
Postfachkonto der ref. Landeskirchentafel: 14861 Hannover

Sehr verehrter Herr Professor !

Wie vorauszusehen war, ist die Reichskirche nunmehr auch mit unserer Landeskirche in Verbindung getreten, um uns zur Eingliederung in sie willig zu machen. Der Rechtswalter der Deutschen Evangelischen Kirche schreibt uns:

Jch stelle mir vor, daß die Eingliederung von ref. Hannover in der Weise erfolgt, daß die Gesetzgebungsbefugnisse der Landeskirche auf die Reichskirche übertragen werden, daß aber die Reichskirche kraft gesetzlicher Festlegung im Eingliederungsgesetz von dieser Befugnis für den Bereich der Landeskirche nur Gebrauch macht, wenn ein entsprechender Antrag der Landeskirche auf Erlaß eines Gesetzes vorliegt. Im übrigen würde das Eingliederungsgesetz nach Analogie der übrigen Eingliederungsgesetze zu fassen sein.

Jch bin weiter der Auffassung, daß die Landeskirche Aurich auch bei einer späteren Umbildung der Kirchenbezirke vermöge der Bekenntniseigenart als Kirchenbezirk aufrecht erhalten werden muß. Auch damit würde die Bestimmung, daß ein Gesetz für den Bezirk Aurich nur auf Antrag erlassen wird, aufrecht erhalten bleiben.

Herrn

Professor D.Karl B a r t h , D.D.,

B o n n .

Siebengebirgstraße.

Jm

Im übrigen würde bei der allgemeinen Gesetzgebung der Deutschen Evangelischen Kirche hinsichtlich des Gesamtgebietes der Reichskirche das Interesse des reformierten Bekenntnisses dadurch gewahrt werden können, daß der jetzige ref. Kirchenausschuß als Kammer der Deutschen Evangelischen Kirche jeweils gutachtlich zu hören wäre, wenn Bedenken gegen ein Gesetz der Reichskirche von bekenntniswegen geltend gemacht werden. Ich habe auch hierbei ausgeführt, daß hierdurch natürlich nicht eine Quelle ständiger Beunruhigung durch Anbringen ständiger und nicht ernst begründeter Beschwerden geschaffen werden dürfe, sondern daß es sich nur um eine Regelung handeln soll, die dem Ernst und der Bedeutung der Angelegenheit entspricht.

Dieser letzte Punkt hätte an sich mit dem Eingliederungsgesetz noch nichts zu tun. Die Regelung insoweit würde aber in Frage kommen, sofern etwa die Befugnis der Reichskirche, Gesetze für das gesamte Gebiet zu erlassen allgemein gesetzlich geregelt ist.

Nach sorgfältiger und eingehender Prüfung hat sich der Landeskirkenvorstand auf den Standpunkt gestellt, daß es diesen Vorschlägen gegenüber nur ein „Nein“ geben kann. Wir waren der Meinung, daß es zwar möglich ist, daß lutherische Bischöfe ihre Befugnisse einem Reichsbischofe übertragen können, daß es aber unmöglich ist, daß eine reformierte Synode ihre Regierungsgewalt einer Instanz überträgt, die dem Bekenntnis wesensfremd ist. Wenn das Eingliederungsgesetz im übrigen in Analogie zu den übrigen Eingliederungsgesetzen zu fassen

ist

